

kulturüschlikon

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name
2. Zweck und Ziel
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliederbeitrag
5. Geschäftsjahr
6. Organisation
7. Vereinsversammlung
8. Vorstand
9. Rechnungsrevisoren
10. Finanzen
11. Haftung
12. Auflösung/Fusion
13. Statutenänderung
14. Übergangsbestimmungen
15. Schlussbestimmungen

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name

Unter der Bezeichnung „kulturüschlikon“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Rüşchlikon.

2. Zweck und Ziel

kulturüschlikon setzt sich zum Ziel, kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde Rüşchlikon zu organisieren, zu fördern und zu koordinieren. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Beitrittsgesuche und Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet

über Annahme oder Ablehnung der Beitrittsgesuche. Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahrs möglich, unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten. Der Vorstand entscheidet auch abschliessend und ohne Begründung über den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Mitgliederbeitrag

Dieser wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Er ist im 3. Quartal fällig.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6. Organisation

Die Organe von kulturüschlikon sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ von kulturüschlikon. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme vom Bericht / Antrag der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes für eine jeweilige Amtsdauer von 2 Jahren (mit Ausnahme der vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder)
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion von kulturüschlikon

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser informiert die Mitglieder gegebenenfalls schriftlich über eine nötig werdende Anpassung der Traktandenliste.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich einberufen, mit Angebot der Traktanden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht die Statuten oder 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Der Vorstand kann mit einem oder mehreren Beisitzern erweitert werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsdauer von 2 Jahren wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Bestätigung hat an der Vereinsversammlung zu erfolgen.

Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen ein Mitglied des Vorstandes. In der Regel ist dies der Kulturvorsteher.

Der Vorstand leitet kulturüschlikon und vertritt die Organisation nach aussen. Er bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist zuständig für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Er entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder das dienstälteste Mitglied, einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 2 Wochen anzusetzen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben schriftlich über das Prüfungsergebnis zu berichten und zuhanden der Vereinsversammlung Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme zu stellen.

10. Finanzen

Die für den Vereinszweck nötigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Sponsoren und Gönnerbeiträge, Schenkungen, Spenden, Legate sowie Einnahmeüberschüsse aus Veranstaltungen aufgebracht.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten von kulturüschlikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Sofern die Vereinsversammlung keinen höheren Mitgliederbeitrag festsetzt, beträgt der minimale Jahresbeitrag CHF 30 pro Mitglied und Geschäftsjahr.

12. Auflösung/Fusion

Die Auflösung oder Fusion kann nur durch eine 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung ist das Vermögen der Politischen Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben (Anlage in einem speziellen Fonds). Die Politische Gemeinde hat dieses Vermögen mit ähnlichem Zweck/ähnlicher Zielsetzung zur verwenden.

Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

13. Statutenänderung

Die Statuten können durch die Vereinsversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

14. Übergangsbestimmungen

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 21. Dezember 2021 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Rüschlikon, 21. Dezember 2021

kulturüschlikon